

## Ordnung für das Institut für Materielle Kultur der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 21.10.2011

Der Fakultätsrat der Fakultät III der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 13.07.2011 gemäß § 44 Abs. 1 S. 2 NHG i.d.F. vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242), die nachfolgende Ordnung beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung gemäß § 44 Abs. 1 S. 3 NHG am 13.09.2011 genehmigt.

### § 1 Organisationsform

Das „Institut für Materielle Kultur“ (Schwerpunkt: Alltagskulturen der Gegenwart) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät III der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

### § 2 Aufgaben

(1) Das Institut nimmt Aufgaben in Forschung und Lehre wahr. Es trägt die fachbezogene Verantwortung für die Lehre seiner Studiengänge sowie für die Lehrveranstaltungen in denjenigen Studiengängen, an denen es mitwirkt. Die Aufgaben des Instituts bestehen insbesondere in

- a) der Erforschung der Materiellen Kultur einschließlich der Bedingungen und Effekte ihrer Produktion, Verbreitung, Vermittlung und Aneignung sowie der Weisen ihrer Repräsentation (z. B. in Medien, Museen und der Politik) unter Berücksichtigung der Beziehungen zu verwandten Disziplinen sowie der Umsetzung jeweiliger Forschungsansätze in der Lehre und in der Weiterbildung. Der Schwerpunkt liegt auf Alltags- und Popularkulturen und ihren Transformationen seit der Moderne aus transkultureller ethnologischer und kulturvermittelnder Perspektive mit einem Focus auf Textil und Kleidung, jeweils unter Einbezug von Aspekten der Ästhetik, Produktion, Konsumtion und Nachhaltigkeit vor dem Hintergrund zunehmender Globalisierung und Migration. Speziell für den Standort Oldenburg ist die Bereicherung kulturwissenschaftlicher Forschung und Lehre durch fachpraktische explorativ-experimentelle und wissenschaftlich-künstlerische Anteile.
- b) der Förderung der disziplinären, interdisziplinären und transdisziplinären Zusammenarbeit;

- c) der Wahrnehmung der Verantwortung für die dem Institut zugeordneten Studiengänge und Studiengangsanteile einschließlich ihrer Akkreditierung und Evaluation;
- d) der Vorbereitung, Planung, Koordination und Erstellung des fach- bzw. fächerspezifischen Lehrangebots entsprechend den Anforderungen der Studien- und Prüfungsanforderungen;
- e) der Mitwirkung an der regelmäßigen Evaluation der Studien- und Prüfungsordnungen;
- f) der Mitwirkung an der regelmäßigen internen Evaluation der Lehre;
- g) der fachspezifischen Studienberatung;
- h) der Vertretung ihrer Fachgebiete innerhalb und außerhalb der Universität;
- i) der Beteiligung an einschlägigen Promotions-, Habilitations- und Berufungsverfahren der Fakultät;
- j) der Förderung der wissenschaftlichen Arbeit aller Institutsmitglieder, des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Weiterqualifizierung des wissenschaftlichen Personals;
- k) der Unterstützung der Förderung der Aus- und Weiterbildung des technischen und Verwaltungspersonals der Fakultät;
- l) der Bereitstellung, Fortschreibung und Verwaltung der personellen und materiellen Grundausstattung zur Erfüllung dieser Aufgaben einschließlich der für die fachpraktischen Anteile erforderlichen Werkstätten, Archive, Arbeitsstellen sowie des Labors.

Weitere Aufgaben können sich aus den Ziel- und Leistungsvereinbarungen der Institute mit der Fakultät und dem Präsidium ergeben.

- (2) Dem Institut ist die Arbeitsgruppe „Migration, Gender, Politics“ zugeordnet, nach Bedarf kann sich das Institut zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 in weitere Arbeitsgruppen untergliedern.
- (3) Darüber hinaus beteiligt sich das Institut an folgenden fächerübergreifenden Einrichtungen:
  - a) Arbeitsgruppe Museum und Ausstellung
  - b) Zentrum für interdisziplinäre Frauen- und Geschlechterforschung (ZFG)
  - c) Didaktisches Zentrum (DIZ)
- (4) Es gilt die Allgemeine Geschäftsordnung der Universität.

### Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Instituts sind:

a) die dem Institut zugeordneten

- Professorinnen und Professoren,
- Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
- die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die als Privatdozentinnen und Privatdozenten nach § 9a NHG oder außerplanmäßige Professorinnen und Professoren nach § 35 a NHG mit der selbstständigen Vertretung ihres Faches betraut sind<sup>1</sup>

**(Hochschullehrergruppe),**

b) die dem Institut zugeordneten

- sonstigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
- Akademischen Rätinnen und Räte<sup>2</sup>,
- Doktorandinnen und Doktoranden, die dort hauptberuflich tätig sind<sup>3</sup>,

**(Mitarbeitergruppe)<sup>4</sup>**

c) die dem Institut zugewiesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung  
**(MTV-Gruppe)**

sowie

d) die Studierenden der Studienfächer der dem Institut zugeordneten Lehreinheiten und die nicht hauptberuflich tätigen Doktorandinnen und Doktoranden, deren Schwerpunkt ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit dem Institut zuzuordnen sind  
**(Studierendengruppe).**

Die in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen sind nur dann Mitglieder, wenn sie hauptberuflich i. S. v. § 16 Abs. 1 Satz 2 NHG an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg tätig sind.

(2) Wer am Institut tätig<sup>5</sup> ist, ohne Mitglied zu sein, ist Angehörige oder Angehöriger des Instituts.

(3) Durch Beschluss des Institutsrats können als Angehörige aufgenommen werden

<sup>1</sup> Vgl. § 16 Abs. 2 Satz 5 NHG

<sup>2</sup> Vgl. § 31 Abs. 3 NHG

<sup>3</sup> Vgl. § 16 Abs. 2 Satz 6 NHG

<sup>4</sup> Sollte es im Institut noch Hochschuldozenten geben, müssten sie in der Mitarbeitergruppe aufgenommen werden.

<sup>5</sup> „Tätigsein“:= Beschäftigungsverhältnis, welches nicht der Hauptberuflichkeit nach § 16 Abs. 1 Sätze 2 und 3 NHG entspricht.

- Personen, die im Institut mitwirken oder es anderweitig unterstützen, ohne tätig zu sein im Sinne von Absatz 2, für die Dauer der Mitwirkung oder Unterstützung, sowie

- die in § 19 Absatz 2 Satz 1 der Grundordnung genannten Personen<sup>6</sup>.

Über Anträge auf Angehörigkeit zum Institut entscheidet der Institutsrat mit Zweidrittelmehrheit. Die Aufnahme als Angehöriger des Instituts durch Beschluss des Institutsrats bedarf der Zustimmung der zuständigen Fakultät. Die Angehörigkeit endet bei Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen oder einem etwaigen mit einer Zweidrittelmehrheit des Institutsrats beschlossenen Ausschluss nach Anhörung der betroffenen Person.

(4) Die Mitglieder und Angehörigen des Instituts haben das Recht zur Nutzung der Einrichtungen des Instituts im Rahmen der einschlägigen Ordnungen.

### § 4 Institutsrat und Beirat

(1) Die Leitung des Instituts obliegt einem Institutsrat, der aus zwei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Mitarbeitergruppe, der MTV-Gruppe und der Studierendengruppe besteht. Die Stimmen der Hochschullehrergruppe zählen doppelt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Direktorin oder des Direktors den Ausschlag. Die Gleichstellungsbeauftragte gehört dem Institutsrat mit beratender Stimme an. Der Institutsrat wird von der Institutsversammlung getrennt nach Statusgruppen gewählt. Die Mitglieder und ihre Vertretung werden mit Ausnahme der studentischen Mitglieder des Rats, deren Amtszeit ein Jahr beträgt, für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Alle Mitglieder können sich bei Sitzungen des Institutsrats im Verhinderungsfall durch gewählte Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten lassen; der Stimmenproporz der Statusgruppen ist zu berücksichtigen.

(2) Der Institutsrat wird dauerhaft durch einen zeitgleich tagenden Beirat unterstützt, der aus allen hauptamtlich Lehrenden des Instituts und ebenso vielen Studierenden (50 % Parität) besteht und zu dokumentierende Beschlüsse zur Beratung des Institutsrats fasst. Die Lehrenden sind für die Dauer ihrer hauptamtlichen Tätigkeit am Institut Mitglied des Beirats, die studentischen Mitglieder werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.

<sup>6</sup> Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren, Hochschulratsmitglieder, die im Ruhestand befindlichen sowie die entpflichteten Professorinnen und Professoren, in An-Instituten der Universität beschäftigte Personen, Gasthörernde.

(3) Der Institutsrat ist zuständig für die Erfüllung der Aufgaben des Instituts nach § 2.

(4) Der Institutsrat entscheidet nach Maßgabe der Ziel- und Leistungsvereinbarungen, der Aufgaben des Instituts und der zur Verfügung stehenden Mittel

- a) über die Zuweisung und die Verwaltung von Ausstattungsgegenständen, Geräten und Sammlungen;
- b) über die Verwendung der Planstellen, anderer Stellen, Mittel für Personal sowie der Sachmittel, die dem Institut zugewiesen sind;
- c) bei Stellen und Personalmitteln des Instituts über Vorschläge zur Einstellung und Entlassung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- d) über Empfehlungen zum Einsatz der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Stellen der Fakultät und nicht dem Institut zugeordnet sind, sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst. Entscheidungen über die Verwendung von Stellen, Personal- und Sachmittel aus Drittmittelprojekten gehören nicht zu den Aufgaben des Institutsrats, sondern verbleiben ausschließlich bei der Drittmittelnehmerin oder dem Drittmittelnehmer.

(5) Die Sitzungen des Institutsrats bzw. Beirats werden unter Mitteilung der vorgeschlagenen Tagesordnung institutsöffentlich bekannt gegeben; entsprechendes gilt für seine Beschlüsse und Empfehlungen. Die Sitzungen des Institutsrats sind nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg grundsätzlich institutsöffentlich. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nicht-öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn – abweichend von der Allgemeinen Geschäftsordnung – die Mehrheit der Stimmen durch Anwesenheit vertreten ist.

## **§ 5**

### **Direktorin oder Direktor des Instituts**

(1) Der Institutsrat wählt aus seinen Mitgliedern der Hochschullehrergruppe eine geschäftsführende Direktorin oder Direktor des Instituts und ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(2) Die Direktorin oder der Direktor des Instituts ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Institutsrats, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. Sie oder er beruft den Institutsrat ein.

(3) Die Direktorin oder den Direktor führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Institutsrats und in Abstimmung mit ihm.

## **§ 6**

### **Institutsversammlung**

(1) Die Direktorin oder der Direktor beruft mindestens einmal im Jahr, und zwar obligatorisch zur Durchführung von Wahlen, und darüber hinaus wenn dies von mindestens der Hälfte aller Hochschullehrer, Mitarbeiter und MTV oder 10 % der Studierenden im Institut oder der Zweidrittelmehrheit des Institutsrats für erforderlich gehalten wird, eine Institutsversammlung ein.

(2) In der Institutsversammlung sind alle Institutsmitglieder stimmberechtigt; die Angehörigen des Instituts wirken mit beratender Stimme mit.

(3) Die Direktorin oder der Direktor führt den Vorsitz in der Institutsversammlung.

(4) Die Institutsversammlung hat gegenüber dem Institutsrat ein umfassendes Informationsrecht in Bezug auf wichtige Entscheidungen im Institut und im Fakultätsrat, soweit es das Institut betrifft und sofern dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die Institutsversammlung kann zu allen Angelegenheiten des Instituts Empfehlungen beschließen.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch die Fakultät und Genehmigung des Präsidiums am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.